

**Zehnte Satzung vom 11.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung
im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der zurzeit geltenden Fassung**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Euskirchen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Die Gebühren für Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) werden wie folgt festgesetzt:

für kommunale und private Anlieferungen:

146,50 €/t

für gewerbliche Anlieferungen:

146,50 €/t

Die Gebühren für Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a1) werden wie folgt festgesetzt:

für kommunale und private Anlieferungen:

150,00 €/t

für gewerbliche Anlieferungen:

164,50 €/t

Die Gebühren für Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a2) werden wie folgt festgesetzt:

146,50 €/t

Die Gebühr für Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt festgesetzt:

146,50 €/t

Artikel II

Die Gebühren für Abfälle nach § 5 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren für Sonderabfälle werden wie folgt festgesetzt:

Ölverunreinigte Betriebsmittel	1,80 €/t
Laborchemikalien	2,60 €/t
Farben/Lacke	1,90 €/t
Säuren	2,30 €/t
Laugen	2,30 €/t
Lösemittel	2,10 €/t
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	2,60 €/t
Quecksilberhaltige Rückstände	7,80 €/t
Spraydosen	2,50 €/t
Dispersionsfarben	1,80 €/t
Feuerlöscher	7,50 €/Stk.

Die Gebühren gelten nur für Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen.

Die Gebühr für asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05) und Abfälle aus der Asbestverarbeitung (ASN 06 13 04) wird wie folgt festgesetzt:

285,00 €/t

Artikel III

Die Gebühren für Abfälle nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr für kompostierbare Bioabfälle wird wie folgt festgesetzt:

87,25 €/t

Die Gebühr für kompostierbare Grünabfälle, <10 cm Durchmesser und/oder < 2,5 m Länge wird wie folgt festgesetzt:

60,00 €/t

Die Gebühr für kompostierbare Grünabfälle, die einen erheblichen Mehraufwand verursachen, insbesondere Anlieferungen, in denen ein nicht unerheblicher Anteil Gras- und Strohabfälle, Erde sowie Wurzelstöcke enthalten sind, sowie Grünabfälle mit einem Durchmesser > 10 cm oder einer Länge von > 2,5 m, wird wie folgt festgesetzt:

87,25 €/t

Die Gebühr für kompostierbare Bio- und Grünabfälle mit einem Störstoffanteil von mehr als 3 Gewichtsprozent, insbesondere Anlieferungen, die Friedhofskränze und Gestecke enthalten, sowie für gepresste Gras- und Strohabfälle wird wie folgt festgesetzt:

146,50 €/t

Die Gebühr für Abfälle nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt festgesetzt:

41,00 €/t

Die Gebühren für Abfälle nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d) werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühr für Altholz Kat. I-III wird wie folgt festgesetzt:

76,00 €/t

Die Gebühr für Altholz Kat. IV wird wie folgt festgesetzt:

111,00 €/t

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen vom 21.12.2005 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (KrO NRW) – in der zur Zeit geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

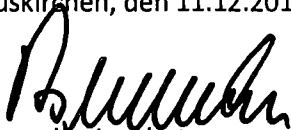
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die komplette Satzung kann im Internet unter www.kreis-euskirchen.de in der Rubrik „Kreishaus/Aktuell/Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Euskirchen, den 11.12.2019


Rosenke, Landrat

sb. 